

VERORDNUNG (EWG) Nr. 898/84 DER KOMMISSION

vom 31. März 1984

zur Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁶⁾, können die im voraus festgesetzten Erstattungen bei Änderung der Interventionspreise und bestimmter Beihilfen berichtigt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 858/84 des Rates⁽⁷⁾, wurden für Milch und Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 neue Interventionspreise festgesetzt.

Am 29. Februar 1984 hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die im voraus festgesetzten Erstattungen nach Maßgabe der Änderungen der Interventionspreise anzupassen⁽⁸⁾.

Die Berichtigung muß, wie bereits angekündigt, auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Ausfuhrlizenz bis zu dem Tag beantragt worden ist, der dem Tag vorausgeht, an dem das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 beginnt. Außerdem ist es erforderlich, den Zeitpunkt

der Erzeugung der verschiedenen Milcherzeugnisse pauschal zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83⁽¹⁰⁾, werden die für die im Anhang der vorstehenden Verordnung genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Erstattungen nach den gleichen Vorschriften angepaßt, die für die Vorausfestsetzungen der Erstattungen für die in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Grunderzeugnisse gelten. Es ist also vorzusehen, daß die für die genannten Erzeugnisse die im voraus festgesetzten Erstattungen ebenfalls entsprechend berichtigt werden können.

Diese Verordnung wird durch eine Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Anpassungsbeträge für die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse ergänzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. März 1984 einschließlich im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Anhang I genannten Erzeugnisse werden entsprechend nachstehenden Regeln gemäß diesem Anhang berichtigt.

Artikel 2

(1) Die positiven Berichtigungen müssen auf Antrag des Beteiligten

a) für die

— Erzeugnisse der Tarfnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme von ultrahochochhitzer oder sterilisierter Milch oder von ultrahochochhitzen oder sterilisiertem Rahm,

— „Cottage cheese“ oder Rahmfrischkäse der Tarifstelle 04.04 E I c) des Gemeinsamen Zolltarifs,

die ab 8. April 1984 ausgeführt werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 56 vom 29. 2. 1984, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

b) für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 13. Mai 1984 ausgeführt werden ;

c) für die Erzeugnisse der Tarifstellen

- 04.02 A II a) 2,
- 04.02 A II a) 3,
- 04.02 A II a) 4,
- 04.02 A II b) 2,
- 04.02 A II b) 3,
- 04.02 A II b) 4,
- 04.02 B I b) 1 bb),
- 04.02 B I b) 1 cc),
- 04.02 B I b) 2 bb),
- 04.02 B I b) 2 cc)

des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 22. April 1984 ausgeführt werden ;

d) für ultrahocherhitzte oder sterilisierte Milch, ultrahocherhitzten oder sterilisierten Rahm und andere als der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, die ab 1. Juli 1984 ausgeführt werden, angewandt werden.

(2) Für die anderen als die unter Buchstabe a) und b) genannten Erzeugnisse, für die den zuständigen Behörden der Nachweis erbracht wird, daß das betreffende Erzeugnis im Milchwirtschaftsjahr 1984/85 hergestellt worden ist, gilt die positive Berichtigung jedoch für die ab 8. April 1984 getätigten Ausfuhren.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs betrifft die Erbringung vorgenannten Nachweises auch beigemischte Magermilch der Tarifstelle ex 04.01 A II oder beigemischtes Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II.

Artikel 3

(1) Die negativen Berichtigungen gelten für alle Erzeugnisse, die ab 1. Mai 1984 ausgeführt werden.

(2) Bei den zwischen dem 2. und dem 30. April 1984 ausgeführten Erzeugnissen gilt die negative Berichtigung auch für die Erzeugnisse, für die den zuständigen Behörden kein Nachweis erbracht werden kann, daß das betreffende Erzeugnis vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist.

Bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die negative Berichtigung jedoch nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die als Ausgangserzeugnis zur Herstellung des vorgenannten Erzeugnisses dienende Butter der Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs vor dem 2. April 1984 hergestellt worden ist.

Artikel 4

Keine Anpassung gilt für im voraus festgesetzten Erstattungen für

— nach der Zone E und nach Kanada ausgeführten Käse,

— in Anhang II Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 aufgeführten und nach Australien ausgeführten Käse.

Artikel 5

Für die in Anhang II genannten Milcherzeugnisse gelten die Berichtigungen der bis zum 31. März 1984 im voraus festgesetzten Erstattungen gemäß denselben Bedingungen wie für die in den Artikeln 2 und 3 genannten, in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse.

Artikel 6

(1) Die in Spalte A der Anhänge I und II aufgeführten Berichtigungsbeträge gelten nur dann, wenn für ein und dieselbe Partie nur die Erstattung und nicht der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt worden ist.

(2) Die in Spalte B der Anhänge I und II aufgeführten Berichtigungsbeträge gelten nur dann, wenn für ein und dieselbe Partie die Erstattung und der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt worden sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Belege, die als Nachweis gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 dienen können, einschließlich der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen.

(2) Der zu berücksichtigende Tag ist :

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorausfestsetzung der Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾,

— hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausfuhr der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	b) andere :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 0,13	— 0,42
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 1,74	+ 1,48
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	+ 1,12	+ 0,74
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	+ 0,13	— 0,42

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1):		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 0,65	— 1,35
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	— 2,58	— 3,63
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	— 5,33	— 6,87
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 6,90	— 8,73
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	— 12,40	— 15,22
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	— 13,97	— 17,07
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen:		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	— 14,08	— 17,16
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	— 25,38	— 30,51
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	— 30,09	— 36,08
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:		
	A. nicht gezuckert (2):		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 12,86	+ 9,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 8,70	+ 4,75
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,34	+ 0,01
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 3,78	— 0,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 3,17	— 1,27

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 2,12	— 2,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	— 5,09	— 10,06
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	— 7,70	— 12,81
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	— 16,17	— 21,81
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	— 22,19	— 28,22
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	— 28,22	— 34,62
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 19,19	+ 16,24
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 12,86	+ 9,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 8,70	+ 4,75
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,34	+ 0,01
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 3,78	— 0,60
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	+ 3,17	— 1,27
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 2,12	— 2,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	— 5,09	— 10,06
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	— 7,70	— 12,81
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	— 16,17	— 21,81
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	— 22,19	— 28,22
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	— 28,22	— 34,62

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 4,54	+ 3,84
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 3,06	+ 2,16
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 0,73	— 0,42
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	— 1,79	— 2,70
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 0,84	— 0,52
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,53	+ 0,04
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	— 1,79	— 2,70
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	— 2,58	— 3,63
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	— 6,90	— 8,73
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	— 13,97	— 17,07
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 4,54	+ 3,84	
(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 3,06	+ 2,16	
(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,73	— 0,42	
(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	+ 0,84	— 0,52	
2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	— 14,08	— 17,16	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1286 per kg (*)	+ 0,0917 per kg (*)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0870 per kg (*)	+ 0,0475 per kg (*)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0434 per kg (*)	+ 0,0001 per kg (*)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,0378 per kg (*)	— 0,0060 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	— 0,0509 per kg (*)	— 0,1006 per kg (*)
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,1919 per kg (*)	+ 0,1624 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	+ 0,1286 per kg (*)	+ 0,0917 per kg (*)
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0870 per kg (*)	+ 0,0475 per kg (*)
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 0,0434 per kg (*)	+ 0,0001 per kg (*)
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	+ 0,0378 per kg (*)	— 0,0060 per kg (*)
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	— 0,0509 per kg (*)	— 0,1006 per kg (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.02 (Forts.)	<p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>—</p> <p>+ 0,0053 per kg (*)</p> <p>+ 5,23 (*)</p> <p>+ 1,19 (*)</p> <p>+ 5,23 (*)</p> <p>+ 1,19 (*)</p> <p>— 0,0219 per kg (*)</p> <p>— 0,0690 per kg (*)</p> <p>— 0,1397 per kg (*)</p> <p>— 0,1408 per kg (*)</p>	<p>—</p> <p>+ 0,0004 per kg (*)</p> <p>+ 4,43 (*)</p> <p>— 0,22 (*)</p> <p>+ 4,43 (*)</p> <p>— 0,22 (*)</p> <p>— 0,0316 per kg (*)</p> <p>— 0,0873 per kg (*)</p> <p>+ 0,1707 per kg (*)</p> <p>— 0,1716 per kg (*)</p>
04.03	<p>Butter :</p> <p>ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen</p> <p>(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen</p> <p>(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>B. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen</p>	<p>— 24,14</p> <p>— 30,37</p> <p>— 31,15</p> <p>— 31,93</p> <p>— 31,93</p> <p>— 38,95</p>	<p>— 28,85</p> <p>— 36,30</p> <p>— 37,23</p> <p>— 38,16</p> <p>— 38,16</p> <p>— 46,56</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform	+ 7,17	+ 1,08
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	+ 3,13	- 1,83
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	+ 5,41	+ 4,58
	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 2,26	- 0,47
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	+ 2,26	+ 0,47
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 2,88	- 1,14
	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	+ 2,05	+ 0,18
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	+ 2,26	- 0,47
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	+ 2,88	- 1,14
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	+ 2,88	- 1,14
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 3,41	- 1,36
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	+ 3,41	- 1,36
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	+ 14,52	+ 7,52
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	+ 14,52	+ 7,52
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 9,70	+ 5,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 4,10	- 1,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (6) :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 16,49	+ 13,95
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 13,73	+ 10,91
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	+ 9,52	+ 6,28
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	+ 3,66	— 2,15
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	+ 6,65	+ 1,45
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	+ 5,72	+ 1,23
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	+ 3,76	— 1,50
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	— 11,27	— 13,47
	(66) Feta	+ 4,57	+ 0,48
	(77) Colby, Monterey	+ 3,76	— 1,50
	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	+ 3,66	— 2,15
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	+ 3,76	— 1,50
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	+ 6,65	+ 4,45
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (6) :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	+ 4,99	+ 4,22
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	— 1,29	— 2,51
(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	— 3,47	— 4,80	
(cc) andere	—	—	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	<p>2. andere :</p> <p>(aa) Cottage Cheese</p> <p>(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen</p> <p>(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(cc) andere</p> <p>ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :</p> <p>ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen</p> <p>(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>— 1,29</p> <p>— 3,47</p> <p>—</p> <p>+ 2,30</p> <p>+ 3,07</p> <p>+ 3,26</p> <p>+ 3,64</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>— 2,51</p> <p>— 4,80</p> <p>—</p> <p>— 0,86</p> <p>— 1,15</p> <p>— 1,22</p> <p>— 1,36</p>
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (?) :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :</p> <p>(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile</p> <p>(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile</p> <p>(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile</p> <p>(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile</p> <p>(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile</p> <p>(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>+ 6,14</p> <p>+ 8,06</p> <p>+ 9,98</p> <p>+ 11,90</p> <p>+ 13,82</p>	<p>—</p> <p>+ 5,20</p> <p>+ 6,82</p> <p>+ 8,44</p> <p>+ 10,07</p> <p>+ 11,69</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
		A	B
04.04 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	—	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	+ 6,14	+ 5,20
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	+ 8,06	+ 6,82
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 9,98	+ 8,44
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	+ 11,90	+ 10,07
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	+ 13,82	+ 11,69
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 14,78	+ 12,50
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	+ 15,74	+ 13,32
	II. weder Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	+ 9,98	+ 8,44
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70. Gewichtshundertteile	+ 11,90	+ 10,07
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	+ 13,82	+ 11,69
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	+ 15,74	+ 13,32

- (¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird kein Berichtigungsbetrag gewährt.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung des Berichtigungsbetrags nicht berücksichtigt.
- (⁴) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose ;
- b) ab 1. Juli 1984 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 (ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10) berechnet wird.
- (⁵) Der Berichtigungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
- multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend
- dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses ;
- b) ab 1. Juli 1984 dem etwaigen Berichtigungsbetrag für den Saccharoseanteil, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 (ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10) berechnet wird.
- (⁶) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁷) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

ANHANG II

Liste der in Artikel 5 genannten Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für bestimmte im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aufgeführte und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erzeugnisse, die in Form von Waren des Anhangs der letztgenannten Verordnung ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungsbetrag ECU/100 kg Eigengewicht	
		A	B
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2)	+ 19,19	+ 16,24
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	+ 4,34	+ 0,01
ex 04.02 A III	Kondensmilch mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	+ 0,73	— 0,42
ex 04.03	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)	— 31,93	— 38,16